

Umwohner zu schützen suchte, so auch gegen die, welche ihr Gebiet nur auf der Wanderschaft berührten. Das Recht der Durchreisenden ist festgelegt im Edictum Rothari, in den deutschen Landfrieden, im Sachsenspiegel, den Weistümern und in den Rechtsbüchern des Nordens¹, freilich ist nicht überall das Recht des Fremdlings speciell auf Marknutzung erwähnt², was in der Art des Quellenmaterials begründet ist. Das deutsche³ und dänische⁴ Recht erlaubt dem Wanderer, sein hungerndes Pferd vom Weg aus grasen zu lassen; nach dem Weistum von Altenstadt in der Wetterau darf er die Nacht in der Mark zu bringen und sein Vieh solange auf die gemeine Weide treiben⁵, wie auch in Dänemark der Wanderer sein Pferd auf der Gemeinweide grasen lassen kann⁶. Barbarossas Reichslandfriede von 1152 verstatet ihm, dass er 'herba et viridi silva utatur pro sua commoditate et usu necessario'⁷, das ist ungefähr dasselbe, wie wenn ihm ein Lorschener Weistum die Berechtigung zuerkennt, sein zerbrochenes Geschirr im Markwalde wieder auszubessern⁸. In der Carber Mark und sonst in der Wetterau⁹ darf sich jeder Ausmärker ein Essen Krebse oder Fische fangen, muss es aber innerhalb der Mark, im Haus eines Wirtes oder Märkers verzehren, andernfalls leidet er Strafe; ähnliches ist auch aus Bayern bekannt¹⁰. Ueberall spricht sich in nah verwandten Rechtssätzen das gleiche Bestreben aus, den einzelnen Wirtschaftsverband gegen die Aussenstehenden zu schützen, aufs Pedantischste sind dem Fremden die eben unerlässlichen Zugeständnisse gemacht. Die Form, in die sie sich kleiden, und ihre weite Verbreitung bezeugt, dass es Rechte gegen und für Nichtmitglieder wirtschaftlicher Körperschaften schon in sehr früher Zeit gegeben hat und damit folgerichtig auch diese Körperschaften selbst.

Ihren deutlichsten Ausdruck findet diese Abgeschlossenheit der Markgenossenschaft nach aussen in dem so-

1) Zum Teil sind die Quellen zusammengestellt bei O. Gierke, Der Humor im deutschen Recht S. 15, Anm. 19. 2) Ed. Roth. 358; Sachsenspiegel II 68; Grimm, Weistümer I 183. 3) MG. Constitutiones I Nr. 140 Abs. 20; Nr. 277 Abs. 13; Sachsensp. II 68. 4) Haff, Die dänischen Gemeinderechte I 30. 5) Weistümer III 457; s. Rechtsaltertümer⁴ II 553. 6) Haff a. a. O. 7) MG. Constitutiones I Nr. 140 Abs. 20; vgl. H. Hausrath, Die Stellung K. Friedrichs I. zu den Einforstungen, Histor. Zeitschr. 113 (1914), 56 ff., wo die Bestimmung freilich nicht in das richtige Licht gerückt wird. 8) Grimm, Rechtsaltertümer II⁴ 554. 9) Altenstadt: Weistümer III 456 (s. Rechtsaltertümer a. a. O.). 10) Untermessing, ebenda III 631.